



§§ 22, 23, 223, 224, 239, 240, 249, 250, 253, 255 StGB

Erlangung von EC-Karte und PIN für ein ungedecktes Konto; Tateinheit zwischen Raub und räuberischer Erpressung

BGH, Urt. v. 30.09.2010 – 3 StR 294/10 und Urt. v. 28.10.2010 – 4 StR 402/10

Fall (Sachverhalt vereinfacht nach Urt. v. 28.10.2010 – 4 StR 402/10)

B hatte in einer von A betriebenen Bar Zechschulden i.H.v. etwa 570 €. Nachdem er erneut die Bar aufgesucht und im weiteren Verlauf erklärt hatte, die während dieses Besuchs aufgelaufene Getränkerechnung i.H.v. 100 € ebenfalls nicht bezahlen zu können, entschloss sich A, ihn nicht gehen zu lassen, ohne ihm zuvor Geld und Wertsachen abgenommen zu haben. In Ausführung dieses Entschlusses bedrohte er B mit einer ungeladenen Pistole und schlug ihn sodann mit der Waffe mehrfach wuchtig auf den Kopf und ins Gesicht. B erlitt dadurch u.a. Frakturen der linken Augen- und Kieferhöhle. Daraufhin befahl A dem B, ihm sein ganzes Geld sowie andere, möglicherweise vorhandene Wertgegenstände ohne Rücksicht darauf, wem sie gehörten, unverzüglich auszuhändigen. B kam diesem Verlangen unter dem Eindruck der zuvor erlittenen Misshandlungen ohne Zögern nach und legte u.a. 30 € Bargeld sowie die EC-Karte seiner Freundin samt Zettel mit zugehöriger PIN auf den Tisch. Die EC-Karte mit dem Zettel hatte er vor Verlassen der Wohnung ohne Wissen und Erlaubnis seiner Freundin mitgenommen, um Geld von ihrem Girokonto abheben und damit die für den Abend geplanten Gaststätten- und Barbesuche finanzieren zu können. Mangels Kontodeckung war dieses Vorhaben jedoch fehlgeschlagen. Trotz Hinweises des B darauf, dass die Berechtigte der EC-Karte seine Freundin sei, ging A davon aus, dass dieser die Karte samt Zettel mit PIN einem Dritten gestohlen hatte, was er auch äußerte.

Er vermutete weitere versteckte Wertgegenstände oder gestohlene EC-Karten in der Kleidung des A und durchsuchte diese, allerdings ohne Erfolg. So behielt er nur die EC-Karte mit der auf dem Zettel vermerkten PIN für sich, um später damit eine Geldabhebung zu versuchen.

Strafbarkeit des A?

Entscheidung

A. Die Erlangung des Bargeldes

I. A könnte sich eines **Raubes** gemäß **§§ 249 StGB** schuldig gemacht haben, indem er auf B die Pistole richtete, ihn mit der Waffe schlug und von diesem 30 € ausgehändigt bekam.

1. Indem A den B mehrfach heftig auf den Kopf und ins Gesicht schlug, übte er **Gewalt** gegen B aus. Gleichzeitig richtete A seine Waffe gegen B und stellte ihm damit auch **gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben in Aussicht**. Hierbei bleibt unbeachtlich, dass A wegen der ungeladenen Waffe objektiv nicht in der Lage war, das angedrohte Übel zu verwirklichen, da allein die Opferperspektive entscheidend ist.

2. Das Geld gehörte B, war also für A eine **fremde bewegliche Sache**.

3. **Wegnahme** bedeutet auch beim Raub Gewahrsamsbruch durch Aufhebung fremden Gewahrsams und die Begründung neuen Gewahrsams. Dadurch, dass B dem A die 30 € Bargeld aushändigte, verlor B die tatsächliche Sachherrschaft darüber. Diese wurde jetzt von A ausgeübt, der auch den nöti-

Leitsätze

Die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils durch eine Erpressung entfällt, wenn der Täter einen rechtlich begründeten Anspruch auf den Vermögensgegenstand besitzt.

Das Abpressen einer EC-Karte samt zugehöriger PIN führt dann nicht zu einem Vermögensschaden, wenn mangels Kontodeckung die Zugriffsmöglichkeit auf fremdes Vermögen von vornherein ausgeschlossen ist.

Zwischen Raub und Erpressung ist auch die Annahme von Tateinheit möglich, wenn das Opfer zuerst Sachen herausgab und im Anschluss (zusätzlich) weitere Handlungen zur Vorbereitung einer Wegnahme dulden musste.

(Leitsätze des Bearbeiters)

Aufbau: Trotz der Einheitlichkeit des Geschehens bekommt man die strafrechtlichen Unterschiede nur in den Griff, wenn man die Tatobjekte trennt.

Die Abgrenzung Raub/Erpressung gehört mit zu den „**top five**“ Problemen des Strafrechts!

Bejaht man mit dem Schrifttum hier eine Wegnahme, fehlt dann mit der Wertsummentheorie entweder schon die objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung, oder es liegt zumindest ein Vorsatz ausschließender Tatbestandsirrtum über die Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung vor, vgl. AS-Skript Strafrecht BT 1 [2009], Rdnr. 108.

gen Herrschaftswillen hatte. Fraglich ist, ob der Gewahrsamswechsel durch einen Gewahrsamsbruch geschehen ist. Was darunter im Rahmen des § 249 StGB zu verstehen ist, ist umstritten (ausführlich zum Streitstand AS-Skript Strafrecht BT 1 [2009], Rdnr. 372 ff.):

a) Die Lit. geht von einer Wesensverwandtschaft zwischen Erpressung bzw. räuberischer **Erpressung und Betrug** aus. Daraus ergibt sich das Erfordernis, diese Selbstschädigungsdelikte von den Fremdschädigungsdelikten mittels eines einheitlichen Wegnahmebegriffs abzugrenzen. Nach dieser Ansicht liegt eine Wegnahme dann vor, wenn das Opfer bei Vollzug des Gewahrsamswechsels nicht die Vorstellung der **Notwendigkeit der eigenen Mitwirkung** hat (vgl. Sch/Sch/Eser/Bosch, 28. Aufl. 2010, § 249 Rdnr. 2). B war sich bewusst, dass er den Gewahrsamswechsel nicht verhindern konnte, sodass eine Wegnahme nach dieser Ansicht zu bejahen ist.

b) Der BGH geht in st.Rspr. von einer Wesensverwandtschaft zwischen **Erpressung bzw. räuberischer Erpressung und Nötigung** aus, sodass § 255 StGB sowohl bei Selbst- als auch bei Fremdschädigungen mit Raubmitteln vorliegen kann. § 249 StGB ist nach dieser Ansicht gegenüber § 255 StGB nur **lex specialis**. Die Abgrenzung von § 249 StGB und § 255 StGB erfolgt demgemäß nicht nach denselben Kriterien wie bei der Abgrenzung von Selbst- zu Fremdschädigungsdelikten. Daher hat die Rspr. einen eigenständigen Wegnahmebegriff im Rahmen von § 249 StGB entwickelt: Sie bejaht eine Wegnahme, wenn der **Täter nach dem äußeren Erscheinungsbild die Sache an sich nimmt** (BGHSt 24, 386, 390). Diese Ansicht würde hier eine Wegnahme verneinen, da B die Sachen **herausgegeben** hat.

c) Stellungnahme: Gegen die Ansicht der Lit. spricht, dass sie aufgrund des subjektiven Charakters ihres Abgrenzungskriteriums zu unvermeidlichen Beweisschwierigkeiten führt. Zudem kann diese Ansicht gewalttätige Besitzräubereien, bei denen keine Zueignungsabsicht vorliegt, trotz Vermögensschadens und Bereicherungsabsicht keiner Verbrechenstrafung zuführen.

Nach dem Verständnis des BGH liegt in dem Verhalten des A kein Raub.

II. A könnte durch dieselbe Handlung eine **räuberische Erpressung** gemäß **§§ 253, 255 StGB** hinsichtlich der 30 € Bargeld begangen haben.

1. A wendete **qualifizierte Nötigungsmittel** an (s.o.) und bewirkte dadurch den Nötigungserfolg in Gestalt der **Herausgabehandlung** des B.

2. Nach der hier vertretenen Ansicht des BGH reicht als erzwungenes Verhalten jedes Tun, Dulden oder Unterlassen des Opfers. Hier hat B das Geld aufgrund der Drohung **äußerlich hergegeben**.

3. Der Verlust der Geldscheine stellt einen **Vermögensschaden des B** dar, der – geht man davon aus, dass Bargeld wirtschaftlich gesehen einen höheren Wert hat als eine von ihrer Einbringlichkeit abhängige Forderung – auch nicht durch die Befreiung von den Zechschulden in dieser Höhe ausgeglichen wurde.

4. Insoweit handelte A **vorsätzlich** und in der **Absicht, sich durch den Besitz des Geldes stoffgleich zu bereichern**.

5. Die erstrebte Bereicherung müsste auch **rechtswidrig** sein.

„[5] 1. Bei der Erpressung ist die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils **normatives Tatbestandsmerkmal**, auf das sich der zumindest bedingte Vorsatz des Täters erstrecken muss (Senatsbeschluss vom 17. Juni 1999 – 4 StR 12/99, StV 2000, 79). **Der Täter will sich dann zu Unrecht bereichern, wenn er einen Vermögensvorteil erstrebt, auf den er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat** (BGH, Beschluss vom 21. Dezember 1998 – 3 StR 434/98). Allein der Umstand, dass ein fälliger Anspruch mit Nötigungsmitteln durchgesetzt werden soll, macht den begehrten Vorteil nicht rechtswidrig (BGHSt 20, 136, 137).“



A stand – wie er auch wusste – gegen B ein Zahlungsanspruch i.H.v. 670 € zu, mithin strebte er insoweit keinen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** an.

Auch räuberische Erpressung gemäß §§ 253, 255 StGB ist zu verneinen.

III. A hat sich durch den Einsatz der Waffe einer **Nötigung** gemäß **§ 240 Abs. 1, 2 StGB** schuldig gemacht, als er sich das Bargeld aushändigen ließ.

IV. Durch dieselbe Handlung hat er sich auch einer **gefährlichen Körperverletzung** gemäß **§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB** schuldig gemacht.

B. Die Erlangung der EC-Karte und der PIN

I. Raub gemäß **§ 249 StGB** scheidet auch hier aus, wenn man mit der Rspr. in der äußerlichen Weggabe dieser Gegenstände keine tatbestandliche Wegnahme erblickt.

II. Fraglich ist, ob insoweit eine **räuberische Erpressung** gemäß **§§ 253, 255 StGB** bejaht werden kann.

1. Die Gewalt und die Drohung waren dieselben wie bei der Erlangung des Geldes.

2. Auch ist hier nach der Erpressungskonzeption der Rspr. mit der äußerlichen Hergabe der Gegenstände eine tatbestandsmäßige **Opferhandlung** gegeben.

3. Fraglich ist aber der **Vermögensschaden**. Dieser kann im Besitzverlust einer Sache nur dann liegen, wenn dem vormaligen Besitzer dadurch eine wirtschaftlich werthaltige Position genommen wird. Dabei ist sowohl nach wirtschaftlichem als auch nach dem ökonomisch-juristischen Vermögensbegriff unerheblich, ob dieser vormalige Besitz rechtmäßig erlangt war oder – wie hier bei B – rechtswidrig. Der wirtschaftliche Wert einer EC-Karte und eines Zettels mit der PIN kann nur im Zugriff auf das fremde Konto liegen. Dazu BGH, Urt. v. 30.09.2010 – 3 StR 294/10:

„[12] ... Zwar kann die Kenntnis von den geheimen Zugangsdaten zu einem Bankkonto jedenfalls dann das Vermögen des Opfers beeinträchtigen, wenn sich der Täter zudem im Besitz der zugehörigen Bankkarte befindet und ihm deshalb die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf den Auszahlungsanspruch des Berechtigten gegenüber der die Karte akzeptierenden Bank eröffnet ist (BGH, Beschluss vom 17. August 2004 – 5 StR 197/04, NStZ-RR 2004, 333, 334). Voraussetzung für die Zufügung eines Vermögensnachteils ist jedoch, dass durch die zusätzlich erlangte Kenntnis von der Geheimzahl mit wirtschaftlichen Nachteilen für das Vermögen des Genötigten bzw. des betroffenen Bankinstituts ernstlich zu rechnen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Januar 2000 – 4 StR 599/99, NStZ-RR 2000, 234, 235). Nach den Feststellungen war dies nicht der Fall. Vielmehr war die Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen des Opfers oder der die Karten ausgebenden Bankinstitute von vorneherein ausgeschlossen, da mangels Deckung der Konten des Zeugen S. Geldabhebungen nicht möglich waren, mithin die Gefahr eines Vermögensverlusts nicht bestand.“

Nach diesen Grundsätzen scheidet vollendete räuberische Erpressung hinsichtlich der Karte und der PIN aus.

III. A könnte sich aber wegen **versuchter räuberischer Erpressung** gemäß **§§ 253, 255, 22, 23 StGB** durch die **vorgestellte Nutzung der EC-Karte unter Einsatz der PIN** schuldig gemacht haben.

1. A müsste mit **Tatentschluss** bzgl. der Elemente des objektiven Tatbestands gehandelt haben.

a) A wollte sich unter Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel die EC-Karte von B aushändigen lassen. Er müsste auch vorsätzlich bzgl. eines Vermögensschadens gehandelt haben: A ging fälschlicherweise davon aus, dass B die EC-Karte samt PIN einer dritten Person gestohlen hatte. Von der fehlenden Deckung

Wer hier der Lit. folgt, muss dagegen Raub bejahen, auch wenn die Karte und der Zettel keinerlei Vermögenswert besaßen. Anders als beim Bargeld ist bei diesen Gegenständen auch die Absicht rechtswidriger Zueignung gegeben, denn A wollte sie für die Geldabhebung gebrauchen und hatte ersichtlich keinen Rückführungswillen. Einen Anspruch auf die fremde Karte hatte er wegen der Zeuchschulden des B auch nicht.

des Kontos hatte er keine Kenntnis. Fraglich ist, ob er sich damit Umstände vorgestellt hat, die – wenn sie vorlägen – einen **Vermögensschaden** darstellten. Überwiegend wird angenommen, dass dann ein **ausreichender Gefährdungsschaden** vorliegt, wenn der Täter eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf das Konto hat (vgl. BGH oben B. II. 3. a.a.O.; Fischer, 58. Auf. 2011, § 253 Rdnr. 15 a).

b) A müsste auch mit der **Absicht rechtswidriger Bereicherung** gehandelt haben. A hatte zwar gegen B einen Anspruch, aber nicht gegen den Dritten, zu dessen Konto nach A's Vorstellung das Konto gehörte:

„[7] Zwar hatte der Angeklagte gegenüber dem Geschädigten nach den Feststellungen zwei fällige und einredefreie Forderungen in Höhe von insgesamt etwa 670 € aus Zechschulden. Auch blieb der vom Angeklagten unter dem Druck der Misshandlungen herausgegebene Geldbetrag mit 30 € deutlich unter der im Ergebnis berechtigten Gesamtforderung. Die Strafkammer hat jedoch ferner festgestellt, dass sich der Angeklagte von dem Geschädigten die EC-Karte sowie die auf einem Zettel vermerkte PIN der Zeugin ... aushändigen ließ, um sie zur Abhebung von Geldbeträgen in nicht näher festgestellter Höhe einzusetzen, und dabei in der Vorstellung handelte, der Geschädigte habe diese Karte einer unbekanntem Berechtigten zuvor entwendet. Damit ist die Absicht rechtswidriger Bereicherung hinreichend dargetan, da der Angeklagte, ... , sich darüber im Klaren war, dass er keine Berechtigung hatte, sich durch Abhebung von einem nicht dem Angeklagten gehörenden Konto im Hinblick auf seine Forderungen gegen diesen schadlos zu halten.“

2. Durch den Einsatz der Zwangsmittel setzte A unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an, § 22 StGB.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld sind auch gegeben.

IV. Indem A dem B mehrfach mit der ungeladenen Pistole auf den Kopf schlug, könnte er objektiv eine **besonders schwere Erpressung** gemäß **§ 250 Abs. 2 Nr. 1 u. Nr. 3 lit. a) StGB** begangen haben.

1. Soweit A die **Pistole** als **Schlagwaffe** eingesetzt hatte, ist ein **Verwenden als Waffe** abzulehnen, weil sie ungeladen und damit als Schusswaffe objektiv ungefährlich war. Allerdings hat A die Pistole durch Schlagen auf den Kopf als ein „gefährliches (Schlag-)Werkzeug“ verwendet.

2. Die Schläge führten bei dem Opfer zu Frakturen der linken Augen- und Kieferhöhle; insoweit liegen die Voraussetzungen einer **körperlich schweren Misshandlung** – i.S.v. erheblichen Folgen für die Gesundheit oder Zufügung erheblicher Schmerzen – vor.

Auch bei mehreren Strafschärfungsgesichtspunkten auf derselben Stufe liegt die Qualifikation nur einmal vor (Sch/Sch/Eser/Bosch a.a.O., § 250 Rdnr. 35).

A hat sich einer **versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung** gemäß §§ 253, 255, 250, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

C. Die Durchsuchung nach weiteren Wertgegenständen

I. A könnte sich hierdurch eines **versuchten besonders schweren Raubes** gemäß **§§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB** schuldig gemacht haben.

1. Schon der Grundtatbestand ist nicht vollendet, da A keine weiteren Wertgegenstände gefunden hatte. Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 22 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB.

2. A müsste Tatentschluss zu einem besonders schweren Raub besessen haben.

a) A war sich bewusst darüber, dass B immer noch unter dem fortwirkenden Eindruck der zuvor mittels gefährlichen Werkzeugs ausgeübten Gewalt und

In Klausuren wird häufig übersehen, dass durch die Verweisung „gleich einem Räuber zu bestrafen“ die Qualifikationen der §§ 250, 251 auch für die räuberische Erpressung sowie für den räuberischen Diebstahl gelten!

Beachte: Körperlich schwer misshandelt meint keineswegs schwere Körperverletzung wie schon die unterschiedliche Begriffsbildung belegt!



der Drohung weiterer zukünftiger Gewaltanwendung stand. A wollte dem B weitere Wertgegenstände aus den Taschen nehmen: Sowohl nach Rspr. als auch nach Lit. wäre eine Wegnahme fremder beweglicher Sachen gegeben. Der Zwang sollte aus der Sicht des A die Wegnahme erleichtern, also in Finalzusammenhang dazu stehen. A müsste mit der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt haben. Es kam ihm gerade auf die Aneignung der möglicherweise bei der Durchsuchung von B aufzufindenden Gegenstände an. Soweit es sich dabei nach Vorstellung des A um Gegenstände des B handelte, nahm A auch eine Enteignung des Eigentümers in Kauf. A wusste auch, dass er keinen fälligen, einredefreien Anspruch auf mögliche Wertgegenstände im Besitz des B hatte.

b) Schließlich war A bewusst, dass er die Tat unter Verwendung der Pistole als gefährliches Werkzeug sowie durch Herbeiführung einer schweren körperlichen Misshandlung verwirklichte.

A hatte damit Tatentschluss zu einem besonders schweren Raub.

3. Indem A den B durchsuchte, setzte er nach seiner Vorstellung auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an, § 22 StGB.

4. Rechtswidrigkeit der Wegnahme und Schuld sind gegeben.

A hat sich eines versuchten besonders schweren Raubes gemäß §§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

II. Nach der Rspr. liegt in dem versuchten Raub zugleich eine **versuchte räuberische Erpressung** gemäß §§ 253, 255, 22, 23 Abs. 1 StGB, die jedoch hinter dem insoweit spezielleren Raubversuch zurücktritt.

III. Dasselbe gilt für die insoweit ebenfalls nur **versuchte Nötigung, §§ 240, 22, 23 StGB.**

D. Konkurrenzen und Ergebnis:

Hinsichtlich der Erlangung des Bargeldes und der Karte sowie der PIN liegt dieselbe Handlung vor. Ein Zurücktreten der vollendeten Nötigung und der gefährlichen Körperverletzung hinter der versuchten (wenn auch besonders schweren) räuberischen Erpressung ist nicht angezeigt, da anderenfalls nicht klargestellt würde, dass A zumindest sein Nötigungsziel erreicht hat und dabei auch den B tatsächlich verletzt hat.

Fraglich ist das Verhältnis zwischen dem Versuch der räuberischen Erpressung und dem anschließenden Versuch des Raubes.

*„[9] ... Es trifft zwar zu, dass für die Abgrenzung des Raubes von der räuberischen Erpressung nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein das äußere Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens des Verletzten maßgeblich ist (vgl. nur BGHSt 7, 252, 254; BGH, Beschluss vom 19. Januar 1999 – 4 StR 663/98, BGHR StGB § 255 Konkurrenzen 4 m.w.N.) und der **Tatbestand des (versuchten) Raubes hinter dem der vollendeten räuberischen Erpressung zurücktreten kann, wenn die erzwungene Herausgabe der verlangten Sache und nicht die Duldung ihrer Wegnahme das Tatbild prägt** (so Senatsbeschluss vom 21. Oktober 1997 – 4 StR 464/97). Das Landgericht hat indes im vorliegenden Fall ein – rechtsfehlerfrei als Tateinheit bewertetes – **zweiaktiges Geschehen** festgestellt, bei dem der Geschädigte zunächst unter dem Eindruck von erheblichen Misshandlungen verlangte Sachen herausgab und im Anschluss (zusätzlich) die – erfolglose – Durchsuchung seiner Kleidung nach weiteren Wertgegenständen durch den Angeklagten ... dulden musste.“*

Ergebnis: A ist strafbar wegen versuchter besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit versuchtem besonders schwerem Raub sowie mit Nötigung und gefährlicher Körperverletzung.

Olaf Klimke

Wechselt also der Täter in Bezug auf dasselbe Tatobjekt im Verlauf desselben Handlungsaktes vom Raubversuch (durch Wegnahme) zur vollendeten räuberischen Erpressung (durch Sichgebenlassen) und umgekehrt, so gilt nach der Rspr. das jeweils vollendete Delikt das zuvor nur versuchte andere mit ab.

Anders aber, wenn es sich um verschiedene Tatobjekte, Tatopfer oder Geschehensakte handelt. Geschieht dann der Wechsel im Rahmen einer natürlichen Handlungseinheit, besteht Tateinheit. Liegen sogar selbstständige Handlungen vor, ist Tatmehrheit anzunehmen (vgl. auch LK-Vogel, 12. Aufl. 2010, § 249 Rdnr. 69).